



Liechtensteinische Gesellschaft für
Umweltschutz

Frau
Regierungsrätin Dr. Renate Müssner
Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft
Regierungsgebäude
FL- 9490 Vaduz

Schaan, 29. Juni 2009

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Umgang mit Organismen

Sehr geehrte Frau Dr. Müssner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung des Organismengesetzes (OrgG). Für die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz sind vor allem die zwei behandelten Gruppen der gentechnisch veränderten und der gebietsfremden Organismen themenrelevant, weshalb wir uns im Folgenden auf diese Bereiche der Gesetzesvorlage beschränken:

I Grundsätzliches, Geltungsbereich

Totalrevision der bestehenden Gesetzgebung (fl-GTG)

Die LGU bedauert die Verpflichtung Liechtensteins zur Übernahme der EWR-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments. Seit 1998 hat Liechtenstein bereits ein Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, welches ein absolutes Verbot von Freisetzungsversuchen vorsieht. Das Gesetz ist dank einer Petition zustande gekommen und in der Bevölkerung breit abgestützt. Nun wird Liechtenstein eine Aufweichung aufgezwungen. Der Landtag hat in der Sitzung vom 25. April 2008 über die Umsetzung der Richtlinie befunden und sich damit gegen einen selbstbestimmten Weg wie bis anhin entscheiden, um die Treuepflichten gemäss EWR-Abkommen nicht zu verletzen.

Koexistenzverordnung

Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz ist nach wie vor überzeugt, dass die gesundheitlichen Risiken und vor allem die Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen in der Umwelt bis heute zu wenig erforscht sind. Die Gentechnologie und die damit eng verknüpfte Patentierung gentechnisch veränderter Sorten ist eine der grössten globalen Herausforderungen der Zukunft. Die „transgene Welt“, Vision ruchloser global agierender Biotechfirmen, bringt weder den Hunger zum Verschwinden noch löst sie die ökologische Krise. Im Gegensatz zu vielen Entwicklungsländern hat Liechtenstein trotz EWR-Richtlinie eine reelle Chance, gentechfrei zu bleiben und diese breit abgestützte Errungenschaft zu erhalten. Dieser

Weg führt über die sogenannte Koexistenzverordnung. Die LGU bemängelt, dass diese Verordnung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht vorliegt. Eine sorgfältige materielle Prüfung des vorliegenden Gesetzes ist daher im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht möglich. Auch eine Abschätzung bzw. Beurteilung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt ist nicht möglich. Aus diesem Grund fordert die LGU die Landtagsabgeordneten dazu auf, unbedingt bereits während der Diskussion zur Gesetzesänderung auf die Inhalte der künftigen Koexistenzverordnung einzugehen. Eine Vernehmlassung dieser Verordnung erachten wir als ausserordentlich wichtig.

II Anmerkungen/ Kommentare zu den Bestimmungen

Im Folgenden unsere Anmerkungen und Ergänzungen zu einzelnen Gesetzesartikeln. Vorgeschlagene Formulierungen sind sinngemäss zu verstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Zweck

Abs. 1, 2 und 3): Der Artikel umfasst unseres Erachtens alle relevanten Themenbereiche. Von der Streichung einzelner Punkte ist in jedem Fall abzusehen.

Art. 6, Beurteilung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Abs. 2): Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz weist darauf hin, dass die gesundheitlichen Risiken und die Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen in der Umwelt bis heute wenig erforscht sind. Eine Beurteilung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen kann zumindest heutzutage aufgrund fehlender Erfahrungsberichte nur Abgeschätzt werden. Aus diesem Grund ist im Zweifelsfall der Beurteilung gemäss Art. 2 dem Vorsorgeprinzip gebührend Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze sind zu ergänzen.

II. Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen

Art. 11, Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Produktionsmittel und Nutztiere

Ganz im Sinne des Schutzes der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit der Konsumenten (Art. 10) ist Abs. 2 wie folgt zu ändern/ergänzen:

„... ~~kann~~ hat die Regierung unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge für die Produktion und den Absatz dieser Erzeugnisse oder Produktionsmittel mit Verordnung eine Bewilligungspflicht, eine Deklarationspflicht ~~oder andere~~ sowie allenfalls weitere Massnahmen festzulegen.“

Art. 14, Anhörung der Öffentlichkeit

Abs. 1): Änderung: „Vor Erteilung der Bewilligung ~~kann~~ ist die betroffene Öffentlichkeit ~~angehört werden~~ anzuhören.“

Die Anhörung der Öffentlichkeit beim Zulassungsverfahren für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen wird in Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie zwingend vorgeschrieben. Aus Sicht der LGU hat die Anhörung der Öffentlichkeit in jedem Fall zu erfolgen.

Art. 15, Information der Öffentlichkeit

Abs. 2): Ergänzung: „i) jegliche Auswirkungen von Unfällen, sowie jegliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Mensch, Tier, Pflanzen, Umwelt und biologischer Vielfalt, die durch den unsachgemässen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen entstanden sind.“

Art. 17, Voraussetzungen

Abs. 2): Ergänzung (hier oder an geeigneter Stelle): „Der Nachweis der finanziellen Sicherstellung der Massnahmen, mit denen allfällige Gefährdungen und Beeinträchtigungen festgestellt, abgewehrt oder behoben werden, wird für den Erhalt der Bewilligung einer Freisetzung vorausgesetzt.“

Art. 20, Information der Öffentlichkeit

Abs. 2): Ergänzung: „i) jegliche Auswirkungen von Unfällen, sowie jegliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Mensch, Tier, Pflanzen, Umwelt und biologischer Vielfalt, die durch den unsachgemässen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen entstanden sind.“

Art. 24, Kennzeichnung

Der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in der Nahrungsmittelproduktion betrifft alle. Nach wie vor besteht eine grosse Unsicherheit über gesundheitliche Risiken beim Konsum dieser Nahrungsmittel. Deshalb haben KonsumentInnen mindestens ein Recht auf Kennzeichnung gentechnisch veränderter Produkte. Absatz 1 dieses Artikels ist deshalb von zentraler Bedeutung für dieses Gesetz. Die LGU unterstützt die Übernahme dieses Artikels ohne Änderungen.

Art. 28, Koexistenzmassnahmen

Neben Artikel 24 handelt es sich hierbei um den zweiten Artikel von zentraler Bedeutung. Der Landtag hat mit seiner Entscheidung vom 25. April 2008 dem Zwang zur Übernahme der EWR-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments nachgegeben. Im Gegensatz zu vielen Entwicklungsländern besitzt Liechtenstein dennoch eine reelle Chance, gentechfrei zu bleiben und diese in der Liechtensteinischen Bevölkerung breit abgestützte Errungenschaft zu erhalten. Dieser Weg führt über die sogenannte Koexistenzverordnung. Die LGU bemängelt, dass diese Verordnung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht vorliegt. Eine sorgfältige materielle Prüfung des vorliegenden Gesetzes ist daher im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht möglich. Zudem kann ohne diese Verordnung auch keine Abschätzung bzw. Beurteilung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt erfolgen. Aus diesem Grund fordert die LGU die Landtagsabgeordneten dazu auf, unbedingt bereits während der Diskussion zur Gesetzesänderung auf die Inhalte der künftigen Koexistenzverordnung einzugehen.

Die LGU fordert eine grosszügige Auslegung der Regelung über die Grenzabstände zur Vermeidung einer Vermischung gentechnisch veränderter Organismen mit gentechnisch nicht veränderter Organismen (IP-Erzeugnisse sowie Produkte nach Biozertifizierung) über den Pollenflug.

IV. Umgang mit gebietsfremden Organismen

Art. 35, Freisetzungsversuche

Die LGU möchte darauf hinweisen, dass Freisetzungsversuche im Rahmen der biologischen Schädlingsbekämpfung weltweit in den allermeisten Fällen fehlschlagen oder gar zu weiteren

Problemen führen. Zudem widerspricht unserer Ansicht nach die Möglichkeit solcher Experimente den Grundsätzen von Artikel 1 Absatz 1 dieser Gesetzesvorlage. Bei Freisetzungsvorhaben kann der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen in keinem Fall vorausgesagt werden; weder bei Erstdurchführungen, noch bei Nachahmungsexperimenten aus anderen Klimazonen. Die LGU bittet die Regierung, bei der Erarbeitung der Artenliste invasiver gebietsfremder Tiere und Pflanzen nach Artikel 34 sowie bei der Festlegung der Anforderungen und des Verfahrens von Freisetzungsvorhaben nach Artikel 35 strikte Vorgaben in den jeweiligen Verordnungen vorzusehen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Rheinberger
Geschäftsführer LGU